

Umgang mit rassistischen E-Mails im Förderprogramm IQ

Stand: 01.03.2018

Handlungsmöglichkeiten und weiterführende Informationen

Informationen über den Umgang mit rassistischen, rechtsradikalen und rechtsextremen Aussagen im Netz beziehen sich meist auf Social Media. Im Herbst 2017 wurden erneut Mitarbeitende im Förderprogramm IQ jedoch über die Arbeits-Email-Adressen kontaktiert und mit rassistischen und hetzerischen Inhalten belästigt. Die als Absender genannten Namen waren fiktiv. Welche Möglichkeiten gibt es, mit personalisierten E-Mails von rechts umzugehen? Wo kann ich mich weiter informieren?

Nicht antworten/Ignorieren

Grundsätzlich kann jede Person selbst entscheiden, wie sie damit umgeht. Meistens empfiehlt es sich, solche E-Mails nicht zu beantworten, sondern als Spam anzusehen - insbesondere dann, wenn sich der als Absender genannte Name nach Recherchen als fiktiv erweist. Es besteht wenig Aussicht, dass eine Auseinandersetzung Einsicht oder gar einen Lernerfolg mit sich bringen, vielmehr erhält die störende Person Aufmerksamkeit – um die es meist auch geht; zudem besteht die Gefahr, dass Zitate aus einer Antwort aus dem Kontext gerissen und andernorts veröffentlicht werden. Wenn z.B. durch eine offene Empfänger-Liste der Email zu sehen ist, dass auch Projektpartner diese Emails erhalten, lohnt es sich, mit ihnen in Kontakt zu treten, die Kampagnenhaftigkeit solcher Mailings zu erklären und gegebenenfalls schnell darzulegen, welche Unwahrheiten verbreitet werden.

Beweise sichern und MUT IQ/ebb informieren

Um einen Überblick über die Anzahl an Mails zu erlangen, mit denen IQ Mitarbeitende belästigt werden, sollten die Mails an MUT IQ/ebb weitergeleitet werden (info@ebb-bildung.de). Wer derartige Mails aufgrund ihres Inhalts nicht weiterleiten möchte, wird dennoch gebeten, MUT IQ/ebb über den Erhalt zu informieren. Bitte bewahren Sie die Email zur Sicherung von Beweise auf. Gerade wenn weitere Mails folgen sollten oder in IQ gehäuft auftreten, kann eine Mehr an Information – z.B. für das Erstsatten einer Anzeige - hilfreich sein.

Melden

Inhalte, die gegen Rechtsvorschriften oder die AGBs verstoßen, können beim Betreiber des Mail-Dienstes gemeldet werden. User und Userinnen verpflichten sich mit der Nutzung von Mail-Diensten beispielsweise dazu, diese nicht zum Betreiben von Spamming zu missbrauchen. Inhaber von Domains lassen sich mit einer „Whois“-Abfrage ermitteln (z.B.: www.denic.de/service/whois-service).

Anzeigen

Mails mit belästigenden, beleidigenden und/oder volksverhetzenden Inhalten können und sollten zur Anzeige gebracht werden – selbst wenn dieses Vorgehen im Fall von anonymisierten Absendern oder Spam-ähnlichen Mails wenig erfolgversprechend scheint. Nur wenn Mails zur Anzeige gebracht werden, werden sie polizeilich registriert und fließen u.a. in Statistiken ein. Beleidigende Inhalte von Emails können auch zivilrechtlich verfolgt werden. Die Anzeige einer Straftat kann bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Daneben besteht die Möglichkeit, eine Anzeige online zu erstatten. Viele Länder haben sogenannte Internetwachen eingerichtet: <https://de.wikipedia.org/wiki/internetwache>

Bei einer Anzeige ist zu beachten, dass die individuelle Meinungsfreiheit in Deutschland durch Artikel 5 des Grundgesetzes stark geschützt ist. Eine Email gilt als private Meinungsäußerung, wenn sie nicht kommerziell oder im Sinne von Spamming/Propaganda missbraucht wird. Nicht jede ausgrenzende Beleidigung oder Diskriminierung ist eine Straftat. Ein relativ klarer Fall von Volksverhetzung dürfte vorliegen, wenn nationalsozialistische Gewalt verharmlost oder befürwortet wird, oder zu Straftaten aufgerufen wird.

 Selbstschutz

Sich mit Hetze, Rassismus und Diskriminierung zu beschäftigen, kann schnell belastend werden – insbesondere, wenn es zu Beleidigungen und Angriffen gegen die eigene Person kommt. Auf sich selbst zu achten, sollte daher nicht vernachlässigt werden. Bleiben Sie mit ihren belastenden Erfahrungen nicht alleine, sondern tauschen Sie sich im Team dazu aus. Treffen Sie dazu auch Vorkehrungen und Absprachen im Team bzw. mit Ihrem Arbeitgeber. Denken Sie daran, Ihre privaten Daten zu schützen, ggf. auf der Webseite Ihres Arbeitgebers nicht mit Foto identifizierbar zu sein und Ihre Privatadresse nicht öffentlich zu machen.

Bei einer Anzeige kann der Beschuldigte durch Akteneinsicht die Personalien der anzeigenden Person bekommen. Um die eigenen Daten nicht preiszugeben, ist es möglich eine Anzeige anonym aufzugeben. In Berlin gibt es den sogenannten "Kleinen Zeugenschutz". In diesem Fall kann man eine Anzeige auch mit der Adresse der Organisation aufgeben, für die man arbeitet – dies ist von Bundesland zu Bundesland jedoch unterschiedlich geregelt.

Auch lassen sich Strafanzeige über ein Anwaltsbüro aufgeben, das seine Adresse als ladungsfähige Adresse angibt.

-
- Bei Presseanfragen empfiehlt es sich vor der Beantwortung zu recherchieren, was das für ein Medium ist, ob eine objektive oder sachliche Berichterstattung zu erwarten ist und ob man in diesem Umfeld publizistisch erscheinen möchte.

Weiterführende Information

- Gesetze gegen Hate Speech:** <https://no-hate-speech.de/de/wissen/welche-gesetze-gibt-es-gegen-hate-speech/>
- Hetze gegen Flüchtlinge in Sozialen Medien. Handlungsempfehlungen.** Hrsg.: Amadeu-Antonio-Stiftung. www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/hetze-gegen-fluechtlinge.pdf
- «Geh sterben!» Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet.** Hrsg.: Amadeu-Antonio-Stiftung. www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/hatespeech.pdf
- Monitoring-Bericht 2015/16 : Rechtsextreme und menschenverachtende Phänomene im Social Web.** Hrsg.: Amadeu-Antonio-Stiftung. www.amadeu-antonio-stiftung.de/monitoringbericht

- **Hass im Netz – rechtsextreme Online-Strategien. Webtalk der Bundeszentrale für Politische Bildung.**
www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/259009/webtalk-hass-im-netz?pk_campaign=nl2017-11-08&pk_kwd=259009
- **Musterschreiben « Strafanzeige wegen einer Beleidigung »** im Handbuch « Rechtlicher Diskriminierungsschutz » der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) :
www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Handbuch_Diskriminierungsschutz/5.13_Strafanzeige_Beleidigung_PC.html
- **Musterschreiben « Strafanzeige bei Volksverhetzung »** im Handbuch « Rechtlicher Diskriminierungsschutz » der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) :
www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Handbuch_Diskriminierungsschutz/5.14_Strafanzeige_Volksverhetzung_PC.html
- **Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG):** Seit dem 1. Oktober 2017 ist das Gesetz zur Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken in Kraft getreten. Das NetzDG verpflichtet die Betreiber gewinnorientierter sozialer Netzwerke dazu, « offensichtlich strafbare Inhalte » binnen 24 Stunden nach Eingang einer Beschwerde zu löschen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe drohen den Unternehmen hohe Bußgelder: www.internetbeschwerdestelle.de